

Präsident D. Haase: Ich würde nun die geehrte Kammer fragen: ob dieselbe der Deputation beistimmt, so daß der Antrag, welcher eben verlesen wurde, nun in einen Wunsch umgewandelt und sonach der ersten Kammer beigetreten werde? — Es wird gegen 1 Stimme beigetreten.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Das waren die Beschlüsse, welche in Bezug auf die Wieland'sche und Kalb'sche Beschwerde gefaßt worden waren. Es wird nun auf diejenigen Beschlüsse und Anträge überzugehen sein, welche die erste Kammer in Bezug auf die Großmann'sche Petition gestellt hat. Die Großmann'sche Petition umfaßt bekanntlich die angeblichen Uebergrieffe der katholischen Priesterschaft in Beziehung auf das Personenrecht bei Verlobten und Ehegatten verschiedener Confession, in Beziehung auf das Schulrecht, in Beziehung auf das Parochialrecht, in Beziehung auf die Auslegung der Gesetze, in Beziehung auf die Würdigung fremder Confessionen und in Beziehung auf die Gründung neuer Kirchen, Pfarren und Schulen. Die erste Kammer hat, wie dies auch die zweite Kammer bei ihrer frühern Berathung gethan hat, es vermieden, die einzelnen Fälle speciell ihrer Kritik zu unterwerfen. Sie hat für ausreichend erachtet, im Allgemeinen ihr Interesse an der Sache darzulegen, und aus diesem Gesichtspunkte und zur Wahrung der allgemeinen Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen Confessionsverwandten folgende Anträge gefaßt und gestellt, 1) den: „daß ein Erläuterungsgesetz zu §. 54 des Mandats vom 19. Februar 1827, wodurch die nach solcher auszusprechenden Strafen näher bestimmt werden sollen, der nächsten Ständeversammlung im Entwurfe vorgelegt werde.“ Mit diesem Antrage kann sich die Deputation deswegen nicht einverstanden erklären, weil sie nicht absieht, wozu dieser Antrag führen, wozu er nöthig sein soll. Was Strafen sind, das wissen wir Alle, was Strafen in dem gegebenen Falle sind, das kann auch nicht zweifelhaft sein, sie sind weder der Gattung, noch dem Maße nach zweifelhaft. Der Gattung nach sind sie deshalb nicht zweifelhaft, weil sie im Mandate von 1827 bestimmt sind, und dem Maße nach nicht, weil je nach dem gegebenen Falle die Geldstrafe bis auf 50 Thaler ansteigen kann, und es ist also in der Gattung und dem Maße gar kein Zweifel. Hiernächst wird man auch darüber nicht bedenklich sein, daß auch Disciplinarstrafen, oder nach canonischem Rechte, Censuren eintreten können; über die Censuren nach canonischem Rechte kann aber Seiten unser Nichts festgesetzt werden. Hierzu kommt, daß, wenn eine Erläuterung der 54. §. des Mandats von 1827 gegeben werden soll, ich nicht recht absehe, welcher Nutzen und Vortheil daraus erwachsen soll. Die Deputation ist der Ansicht, daß es am besten ist, man läßt diese gesetzliche Bestimmung unangetastet und hält daran fest, und sie rathet daher an, auf diesen Beschluß der ersten Kammer nicht einzugehen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer jenen Beschluß der ersten Kammer ablehnen? — Gegen 1 Stimme Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Die erste Kammer

hat ferner den Beschluß gefaßt, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: „daß dieselbe die §. 19 des Gesetzes vom 1. November 1836 allen Obrigkeiten, Geistlichen und Schullehrern durch Verordnung von Neuem einschärfen wolle.“ Es ist das etwas Allgemeines, und so wenig sich am Ende auch davon ein besonderer Erfolg zu versprechen sein wird, so ist doch die Deputation der Ansicht, daß die geehrte Kammer beitrete. Es handelt sich nämlich davon, daß Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses vor der ordentlichen Obrigkeit zu entscheiden seien.

Präsident D. Haase: Die Deputation hält diesen Antrag der ersten Kammer für unbedenklich und rathet an, ihm beizutreten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Ferner hat sich die erste Kammer zu folgendem Antrage bewogen gefunden: „daß bei Verlobten verschiedener Confession das Erscheinen beider Theile vor dem Pfarrer des einen zum Behuf der nach §. 1 des Regulativs vom 15. Januar 1808 anzustellenden Erörterungen nicht mehr gestattet, sondern eine andere Einrichtung hierunter durch Verordnung getroffen werden möge.“ Der Fall, welcher zu diesem Antrage Veranlassung gegeben haben mag, ergibt sich aus der Petition des Herrn D. Großmann, und die Deputation kann nicht verkennen, daß es der katholischen Geistlichkeit viel Gewalt einräumen heißt, ihr zu gestatten, den andersgläubigen Theil nach Befinden einem Examen zu unterwerfen; sie ist daher mit dem Antrage einverstanden und empfiehlt ihn zur Annahme.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diesen Antrag der Deputation an? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Sodann hat weiter die erste Kammer noch den Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen beschlossen: „daß die Verpflichtung eines aus dem Auslande herbeigezogenen Lehrers auf die Verfassung dann nicht länger zu verschieben sei, wenn sich nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums entschieden habe, daß derselbe als Lehrer brauchbar und beizubehalten sei.“ Die Deputation hat nicht verhehlen können, daß dieser Antrag auch seine mißliche Seite hat. Er ist sehr allgemein und gibt einen großen Spielraum dem Urtheil und der Wahl, ob ein Lehrer brauchbar sei oder nicht; auch bestimmt er darüber Nichts, zu welcher Zeit das Ermessen über die Brauchbarkeit des Lehrers eintreten soll. Allein theils ist von dem königlichen Herrn Commissar die Mittheilung gemacht worden, daß die zeitherige Praxis es so gehalten habe, daß nämlich Ausländer, wenn sie einen katholischen Kirchen- oder Schuldienst in hiesigen Landen erhalten, auf die Verfassungsurkunde verpflichtet worden. Die Verfassungsurkunde bestimmt §. 59 ferner, daß die Kirchen und Schulen und deren Diener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen sein sollen, auch läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Ausländer durch das eidliche Angelöbniß der Beobachtung der Landesgesetze doch einige Garantie ihrer Loyalität leisten. Aus diesen Grün-